

Auskunft:

Mag. Nikica Ojdanic

T +43 5574 511 26624

Zahl: VIe-52-17/2023-2

Bregenz, am 11.10.2023

Kundmachung

Die Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch, hat mit Eingabe vom 20.07.2023, eingelangt am 08.08.2023, um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer 58.200 m² großen Bodenaushubdeponie in „Götzis-Fohren“ mit einer maximalen Einlagerungsmenge von 603.000 m³ angesucht. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Deponie, welche mit Bescheid vom 28.07.2010, Zl. VIe-52.0200 (Bodenaushubdeponie Malons), sowie mit Bescheid vom 18.11.2020, Zl. VIe-52-5/2020-80 (Bodenaushubdeponie Malons Süd), bewilligt worden ist. Es werden ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile eingebaut.

Von dem geplanten Vorhaben ist das GST-Nr. 485/1, KG Röthis, betroffen. Für die Erweiterung sollen 600 m² Wald dauerhaft und 57.600 m² befristet gerodet werden.

Über dieses Ansuchen wird hiemit die mündliche Augenscheinverhandlung auf

Donnerstag, den 30.11.2023,

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um **09.00 Uhr bei der Deponie Malons an der Viktorsberger Straße (L 70) bei km 2,5** anberaumt.

Gemäß § 42 AWG 2002, BGBl Nr. 102/2002 idGF, haben in diesem Verfahren Parteistellung der Antragsteller; die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll; Nachbarn; derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll; die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzung gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959; die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde; das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrsarbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die

Verkehrs-Arbeitsinspektion; der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben; Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 5 AWG 2002; diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 und 35 Wasserrechtsgesetz 1959 gefährdet werden könnten; diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbar gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbar gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbar gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG können von den Parteien bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Pläne liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, Zimmer 325, sowie bei den Gemeinden Röthis und Viktorsberg zur Einsicht auf.

Beteiligte können einen Bevollmächtigten entsenden, der mit der Sachlage vertraut ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berufsmäßig zur Parteienvertretung befugt ist und sich auf die erteilte Vollmacht beruft, wenn es sich bei den Bevollmächtigten um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht oder wenn eine Partei gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

DI Dr. Wolfgang Eberhard

Ergeht an:

1. Gemeindeamt Röthis
Schlöblestraße 31
6832 Röthis
Brief: RSb

vorab per E-Mail an gemeinde@roethis.at, unter Anschluss der Projektausfertigung (B, folgt per Post) sowie einem Ladungsplan (digital) zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um unverzügliche Veröffentlichung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde. Es wird ersucht, die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie die im beiliegenden Ladungskreis wohnhaften Personen und Inhaber von Gewerbebetrieben bzw Eigentümer dieser Grundstücke persönlich zu laden. Diesbezüglich wird auf den beiliegenden Lageplan verwiesen, aus dem der betroffene Personenkreis ersichtlich ist. Für allfällige Rückfragen hinsichtlich der zu ladenden Personen wird ersucht, mit der hierortigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Am Verhandlungstag sind die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, die Ladungsnachweise sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen, die bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt aufzulegen sind, zur Verhandlung mitzubringen und der Verhandlungsleiterin zu übergeben. Zudem wird ersucht Sitzungszimmer für die Protokollierung zur Verfügung zu stellen.

2. Gemeindeamt Viktorsberg
Hauptstraße 36
6836 Viktorsberg
Brief: RSb

vorab per E-Mail an gemeinde@viktorsberg.at, unter Anschluss der Projektausfertigung (C, folgt per Post) sowie einem Ladungsplan (digital) zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um unverzügliche Veröffentlichung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde. Es wird ersucht, die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie die im beiliegenden Ladungskreis wohnhaften Personen und Inhaber von Gewerbebetrieben bzw Eigentümer dieser Grundstücke persönlich zu laden. Diesbezüglich wird auf den beiliegenden Lageplan verwiesen, aus dem der betroffene Personenkreis ersichtlich ist. Für allfällige Rückfragen hinsichtlich der zu ladenden Personen wird ersucht, mit der hierortigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Am Verhandlungstag sind die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, die Ladungsnachweise sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen, die bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt aufzulegen sind, zur Verhandlung mitzubringen und der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

3. Hilti & Jehle GmbH
Hirschgraben 20
6800 Feldkirch
Brief: RSb
als Antragstellerin
4. 3P Geotechnik West GmbH
Arlbergstraße 117
6900 Bregenz
E-Mail: office@3pgeo-west.com
als Planverfasserin
5. Arbeitsinspektorat für Vorarlberg
Rheinstraße 57
6900 Bregenz
E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
6. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI)
Intern
z.H. des lufthygienischen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
7. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg
Jahngasse 9
6850 Dornbirn
E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
8. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II)
Intern
z.H. des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
9. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Abt. VIII - Forstwesen (BHFK-VIII)
Intern
z.H. des forsttechnischen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
10. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)

- Intern
z.H. des gewerbetechnischen bzw. anlagentechnischen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
11. Abt. Wasserwirtschaft (VIId)
Intern
z.H. des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
12. Abt. Wasserwirtschaft (VIId)
Intern
z.H. des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
13. Ing. Klaus Steurer
Intern: Weiterleiten zur Information
als abfalltechnischer Amtssachverständiger, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
14. Mag. Johannes Schweiger
Intern: Weiterleiten zur Information
als geologischer und altlastentechnischer Amtssachverständiger, mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden
15. Ing. Harald Feldmann
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gemäß § 41 AWG 2002